

Medienmitteilung

Wetzikon, 13. Mai 2020



Schönau: Gewässerraum soll Profit geopfert werden

Die Schönau Wetzikon hat bereits eine bewegte Geschichte hinter sich, und auch das neuste Kapitel wirft wieder viele Fragen auf. Geht es nach dem Willen der Stadt, soll der gesetzlich festgelegte minimale Gewässerraum, welcher unter anderem den Abstand von Gebäuden zum Rand des Gewässers definiert, zugunsten einer Profitoptimierung unterschritten werden, obwohl diesem Gebiet ein grosser Naherholungswert und ökologische Bedeutung zukommen. Die SP Wetzikon verlangt, dass der minimale Gewässerabstand auf der ganzen Ostseite von Schönau- und Kultiweiher eingehalten wird.

Eigentlich hätte der Kanton bis Ende 2018 für alle öffentlichen Gewässer den Gewässerraum festlegen müssen. Dadurch sollen die Gewässer selbst und ihre Uferbereiche vor Überbauung oder intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geschützt werden. Da der Kanton dies nicht gemacht hat, muss nun im Rahmen des öffentlichen Gestaltungsplans Schönau der Gewässerraum für den Schönau- und den Kultiweiher sowie den Aabach dazwischen definiert werden. Das ist Voraussetzung für die Festlegung des Gestaltungsplans.

Mit der Erarbeitung eines Vorschlags in Form eines Technischen Berichts wurde aber nicht etwa ein unabhängiges Büro beauftragt, sondern genau jene Planungsgruppe, welche auch für den Entwurf des Gestaltungsplans im Auftrag der Hiag verantwortlich zeichnet. Die Hiag ist Besitzerin des ganzen Schönau-Areals und will dieses überbauen. Dass da Interessenkonflikte entstehen, ist kaum zu umgehen. Im nun aufliegenden Vorschlag ist offensichtlich, dass der Gewässerraum dem Gestaltungsplan angepasst werden soll und nicht umgekehrt. Vom Gesetzgeber gewollt wäre hingegen, dass Gestaltungspläne den zuvor festgelegten Schutz der Gewässerräume respektieren.

Maximaler Profit statt minimaler Gewässerraum

Obwohl klar festgehalten wird, dass «der Naherholungswert und die ökologische Bedeutung des Schönauweihers eine grosszügige, angemessene und adäquate Gewässerraumfestlegung verdienen», ist der Technische Bericht fast ausschliesslich darauf ausgerichtet zu begründen, warum der Gewässerraum an verschiedenen Stellen eingeschränkt werden soll. Zielsetzung ist, eine möglichst hohe Ausnützung zu erreichen, ganz speziell im Bereich des im Gestaltungsplan vorgesehenen Baufeldes C (siehe Abbildungen). Dort wären gemäss gültiger Wetziker Bau- und Zonenordnung über zehn Meter hohe Bauten zulässig. Dies ist mit dem erheblichen Naherholungswert und der ökologischen Bedeutung des Schönauweihers nicht zu vereinbaren.

Die Schönau ist kein dicht überbautes Gebiet

Die Gewässerschutzverordnung ermöglicht eine Reduktion des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten. Davon kann in der Schönau, einer Oase der Ruhe und Erholung, aber nicht die Rede sein, zumal «die konkrete Bebauungssituation und nicht die Festlegung in der Nutzungsplanung»



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Gestaltungsplan mit Lage des Baufeldes C

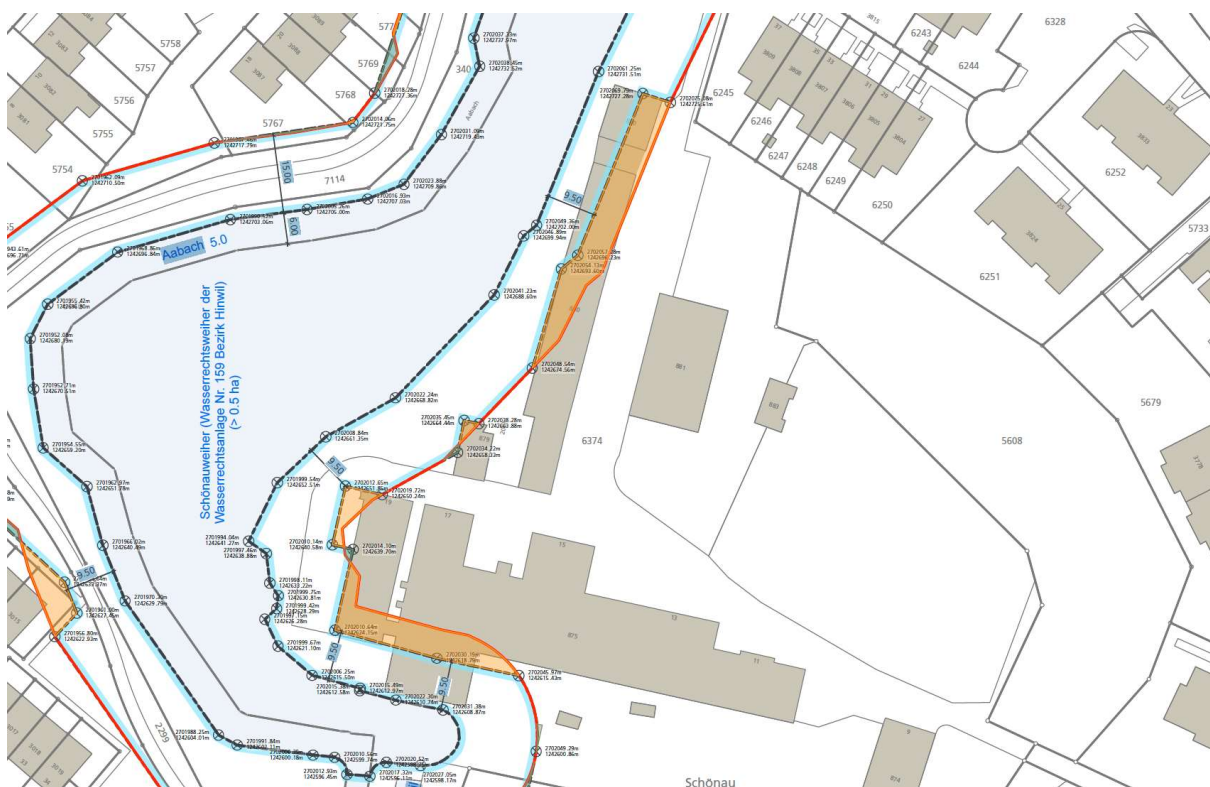


Abb. 2: Minimaler gesetzlicher Gewässerraum (rote Linie) und von Stadt und Eigentümer gewünschter Gewässerraum (blaue Linie). Bestehende Gebäude (grau), welche teilweise innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen müssen nicht entfernt werden.